

14A - BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR EIGENHEIM- UND HAUSHALTSVERSICHERUNGEN

1 Annerkennungsklausel

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrages alle Umstände bekannt waren, welche für die Beurteilung des Risikos erheblich sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig oder vorsätzlich verschwiegen wurden. Ungeachtet dessen hat der Versicherer das Recht, das Risiko nach Absprache zu besichtigen. Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, nachträglich eintretende Gefahrenerhöhungen gemäß Artikel 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) anzuzeigen, bleibt unberührt.

2 Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und ähnlichen Erhitzungsanlagen

Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt sind auch dann zu ersetzen, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht.

3 Untergrenze der Neuwertentschädigung

Es gilt vereinbart, dass ständig instandgehaltene Gebäude und Einrichtungen, welche zu industriellen, gewerblichen oder privaten Zwecken genutzt werden, einen Zeitwert von mindestens 40 % haben und somit im Schadensfall die volle Neuwert-Erschädigung geleistet wird.

4 Vorübergehende Abweichungen von Sicherheitsvorschriften

Etwaige vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten - soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene Sorgfalt beachtet wird - nicht als Vertragsverletzung im Sinne des Artikels 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) und, wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrenerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen den Artikel 2 der ABS. Dies gilt nicht für Arbeiten an Sprinkleranlagen, selbst tätigen Brandmelde- und Löschanlagen.

Abweichungen, die die Dauer von vier Monaten überschreiten, gelten jedoch nicht mehr als vorübergehend. Die Artikel 2 und 3 der ABS haben vielmehr wieder uneingeschränkt Gültigkeit.

Vorstehende Vereinbarung gilt jedoch nicht für die Durchführung von Feuerarbeiten, ohne Unterschied, ob sie durch eigenes Personal oder durch Fremdfirmen durchgeführt werden. Die diesbezüglichen Sicherheitsvorschriften der Polizze sind einzuhalten.

5 Gefahrenerhöhungs- bzw. Versehensklausel

Der Versicherungsnehmer wird sein Aufsichtspersonal zur laufenden Überwachung der Gefahrenverhältnisse auf dem Grundstück verpflichten und Gefahrenerhöhungen unverzüglich anzeigen. Dies gilt auch für Gefahrenerhöhungen, die sich aus der Änderung bestehender oder der Aufnahme neuer Betriebszweige ergeben haben. Um etwa versehentlich nicht gemeldete oder bisher nicht bekannt gewesene Gefahrenerhöhungen nachträglich feststellen zu können, wird der Versicherungsnehmer das versicherte Wagnis jährlich prüfen.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht, bleibt gleichwohl die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bleibt seine Verpflichtung hiernach bestehen, gebührt ihm rückwirkend vom Tage der Gefahrenerhöhung an die etwa erforderliche Prämie.

Die Anzeige einer Gefahrenerhöhung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem der Versicherungsnehmer Kenntnis von der Erhöhung der Gefahr erhalten hat.

Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die jeweils zuständigen Personen die erforderlichen Meldungen unverzüglich erstatten.

6 Wiederaufbau an anderer Stelle

Auch für den Fall, dass ein behördliches Wiederaufbauverbot nicht besteht, wird festgehalten, dass der Wiederaufbau bzw. die Wiederherstellung innerhalb Österreichs erfolgen kann.

Die Entschädigungsleistung ist mit jenem Betrag begrenzt, der sich beim Wiederaufbau bzw. bei der Wiederherstellung an der gleichen Stelle im gleichen Umfang ergeben hätte.

Die zu schaffenden Ersatzobjekte dürfen wohl anderen Zwecken, müssen jedoch auf jeden Fall dem Versicherungsnehmer dienen.

Ein eventueller wirtschaftlicher Vorteil daraus ist zu berücksichtigen.

7 Auswahl der Sachverständigen

Der Versicherer wird zu Sachverständigen keine Personen bestellen, die in- oder ausländische Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder zu diesem in irgendeiner Geschäftsverbindung stehen.

Bei gerichtlich beeideten Sachverständigen gilt eine Geschäftsverbindung nur dann als gegeben, wenn sie Haussachverständige eines Mitbewerbers sind.

Der Sachverständige wird im Einvernehmen zwischen dem Versicherer und dem Makler ausgewählt.

8 Glasbruchversicherung

8.1 Gilt nur für Haushaltversicherungen im Rahmen einer Eigenheimversicherung

Versichert gelten auch Bruchschäden an der gesamten Gebäudeverglasung des Wohngebäudes (inkl. Windfänge, Wintergärten; Stiegenhausverglasung, Lichtkuppeln, Dachflächenfenster, Glasteil der Sonnenkollektoren).

8.2 Gilt nur für Haushaltversicherungen ohne Eigenheimversicherung

Mitversichert gelten Schäden an zur Wohnung gehörigen Lichtkuppeln.

9 Bauherrenhaftpflicht-Versicherung

9.1 Versicherte Bauvorhaben

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr von Bauarbeiten, sofern die Baugrube nicht unmittelbar an benachbarte Grundstücke und/oder an benachbarte Bauwerke angrenzt.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Anbau-, Zubau-, Umbau- und Reparaturarbeiten.

9.2 Versicherungsdauer

Die Versicherung gilt ab Versicherungsbeginn während der Rohbauzeit, längstens aber für zwei Jahre.

9.3 Versicherungssumme

EUR 1.500.000,- pauschal für Sach- und Personenschäden.

9.4 Prämie

Bei Schadensfreiheit wird auf eine Prämienabrechnung verzichtet. Tritt ein Schaden ein, wird eine einmalige Prämie in Höhe von 0,87%o brutto vom Gebäudeneubauwert, mindestens aber EUR 105,-, vorgeschrieben.

9.5 Deckungsumfang

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr von Bauarbeiten gemäß Pkt. 9.1. Voraussetzung ist, dass die technische Planung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem hiezu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden und der Versicherungsnehmer an ihnen in diesen Eigenschaften in keiner Weise beteiligt ist. Die Bekanntgabe der

Zielvorstellungen im Zuge der Ausschreibung des Bauvorhabens sowie die notwendigen laufenden Überwachungen der Arbeiten durch den Versicherungsnehmer fallen nicht unter diese Einschränkung.

Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen sind im Rahmen des Versicherungsschutzes nur dann und insoweit gedeckt, wenn durch diese Ursachen das STATISCHE GEFÜGE des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf die Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tapezierungen, Verfließungen, Verkachelungen, sonstigen Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen.

Schäden durch Verstaubungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Abweichend von Absatz 2 erstreckt sich der Versicherungsschutz nach Maßgabe dieser Klausel auch auf Schäden an Bauwerken, wenn keine Beeinträchtigung des STATISCHEN GEFÜGES des Gebäudes vorliegt. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers für diese Erweiterung beträgt in jedem Schadenfall 10 % des Schadens, mindestens EUR 2.000,-- pro beschädigtem Objekt.

10. Erweiterung zur Rohbauversicherung (wenn Rohbauversicherung beantragt):

Es gelten die Einrichtungsgegenstände des Versicherungsnehmers in ordnungsgemäß versperrten Räumlichkeiten (mittels Tosi- oder Sicherheitsschloss gesichert) bis EUR 50.000,-- auf "Erstes Risiko" mitversichert.

Nicht versichert sind Bargeld, Schmuck, echte Teppiche u.dgl. sowie Werkzeuge und ähnliches, welches sich auf der Baustelle befindet.

Die Entschädigung in einem etwaigen Schadensfall erfolgt zum Neuwert.

Versicherte Gefahren: Feuer, Einbruchdiebstahl inkl. Vandalismus, Leitungswasser, Sturmschaden.

Diese Erweiterung gilt während der Rohbauzeit und für längstens 6 Monate vor Beendigung des Rohbaues.

Sollte eine andere Versicherung bestehen, geht diese vor.

Bei Schadensfreiheit wird auf eine Prämienabrechnung verzichtet.

Tritt ein Schaden ein, wird eine einmalige Prämie in Höhe von EUR 100,-- vorgeschrieben.

11. Summenausgleich

Soweit in einer vom Schaden betroffenen Sparte die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die dazugehörigen Versicherungswerte übersteigen, werden die überschießenden Summenanteile auf alle diejenigen Positionen aufgeteilt, bei denen nach Aufteilung einer Vorsorgeversicherung eine Unterversicherung besteht.

Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte dieser Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Schadensfall betroffen sind.

Sind für mehrere Grundstücke gesonderte Versicherungssummen vereinbart, erfolgt der Summenausgleich nur innerhalb der Positionen jeden Grundstückes.

Diese Vereinbarung gilt nicht für eine Außenversicherung und Versicherungssummen auf "Erstes Risiko".